Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden

Vom 05. Juni 2025

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 30 Absatz 1 Satz 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist (SächsHSG), vom Studierendenrat per Umlaufbeschluss zum 5. Juni 2025 beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck 2

§ 2 Beitragshöhe 2

§ 3 Beitragspflicht 2

§ 4 Rückerstattung und Nachkauf 2

§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit 3

§ 6 eSemesterticket 4

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 4

§ 1 Beitragszweck

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden (TU Dresden) erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge gemäß § 2 Absatz 2 Grundordnung der Studierendenschaft.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für die Studierendenschaft 9,47 Euro pro Semester;
2. Für das Deutschlandticket Semester 208,80 Euro pro Semester;
3. Für die Fahrradverleihsystem-Nutzung 7,38 Euro pro Semester.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

(2) Fernstudierende, Nebenhörer*innen und Studierende, die an Außenstellen der TU Dresden außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) immatrikuliert sind und dort studieren, sowie Studierende, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gemäß § 12 Absatz 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser Zeiten von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit.

(3) [1]Studierende im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gemäß SGB IX)

— aG,

— Bl,

— TBl,

— H,

— G mit gültiger Wertmarke,

— Gl mit gültiger Wertmarke

oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semestertickets bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert, können auf schriftlichen Antrag an das Immatrikulationsamt vor der Rückmeldung von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit werden. [2]Die Befreiung für die Merkzeichen G und GI gilt für ein Semester, für die übrigen Merkzeichen bis zum Ablauf des Schwerbehindertenausweises.

§ 4 Rückerstattung und Nachkauf

(1) [1]Der Studierendenschaftssbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des StuRa zurückerstattet werden. [2]Näheres regelt die Härtefallordnung.

(2) [1]In den Fällen von Nummer 1 bis 7 können Studierende auf schriftlichen Antrag an den StuRa den Beitragsanteil für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung zurückerhalten. [2]Im Fall von Nummer 8 können nur die doppelt bezogenen Teile des Semesterticketvertrags bzw. des Fahrradverleihsystems erstattet werden. [3]Im Fall von Nummer 9 kann nur der Beitragsanteil für die Fahrradverleihsystem-Nutzung erstattet werden.

1. Studierende im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gemäß SGB IX)
   — aG,
   — Bl,
   — H,
   — G mit gültiger Wertmarke,

— Gl mit gültiger Wertmarke

oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert,

2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
3. Erstellung einer Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
4. nachträgliche Beurlaubung,
5. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
7. Im- oder Exmatrikulation im laufenden Semester,
8. Doppelter Bezug des Semesterticketvertrags bzw. Teile davon durch Immatrikulation an einer anderen Hochschule, die am Semesterticketvertrag teilnimmt,
9. Feststellung der Nichteignung bzw. Entzug der Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern durch die Fahrerlaubnisbehörde.

(3) [1]Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens sechs Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim StuRa eingehen, andernfalls kann nur für den Zeitraum nach Antragseingang erstattet werden. [2]Im Fall einer Immatrikulation nach Semesterbeginn muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach dem Immatrikulationsdatum eingehen.

(4) [1]Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des Beitrags für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studierendenausweis dem StuRa vorliegen. [2]Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserstattung gemäß § 4 Absatz 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.

(5) [1]Für jeden vollen Monat nach Antragseingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 4 Absatz 2 vorliegt, ist ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten. [2]Dabei gilt als voller Monat auch der Monat, in dem der Rückerstattungsgrund für maximal sieben Tage nicht vorliegt. [3]Der Beitrag für die Fahrradverleihsystem-Nutzung wird ausschließlich für sechs Monate erstattet, sofern die Rückerstattungsgründe Absatz 1 Nummer 1 bis 7 für das ganze Semester vorliegen. [4]Dabei gilt auch als ganzes Semester, wenn der Rückerstattungsgrund für maximal sieben Tage nicht vorliegt.

(6) [1]Bei Verlust des Studierendenausweis erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages. [2]Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studierendenausweis gestellt wurde.

(7) [1]Die Möglichkeit, das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung nachträglich zu erwerben, haben alle Studierende, die nach § 3 Absatz 2 von der Beitragspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit sind. [2]Der Preis für das Semesterticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Sechstel des Beitragsanteils für das Semesterticket. [3]Der Preis für die Fahrradverleihsystem-Nutzung ist in voller Höhe zu entrichten. [4]Der erste nachzukaufende Monat ist der aktuelle Monat, der Nachkauf erfolgt immer bis zum Semesterende.

(8) Im Fall von Absatz 1 Nummer 8 kann nur erstattet werden, wenn das Semesterticket weiterhin an einer anderen am Semesterticketvertrag teilnehmenden Hochschule bezogen wird.

§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit

(1) [1]Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatrikulationsamt bekannt gemachten Form einzuzahlen. [2]Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

(2) [1]Die Beiträge für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung werden durch das Immatrikulationsamt gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

§ 6 eSemesterticket

[1]Bei Einführung eines eSemesterticket regelt eine Durchführungsbestimmung die Rückerstattungen, Befreiungen und Nachkäufe für den Übergangszeitraum, in dem das Semesterticket auf mehreren Medien ausgegeben wird. [2]Diese Durchführungsbestimmung wendet die Ordnung sinngemäß an. [3]Sie ist vor der Entscheidung über die ersten Rückerstattungsanträge für das entsprechende Semester zu veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft. [2]Damit tritt die Beitragsordnung vom 28. November 2024 außer Kraft.

Dresden, den 05. Juni 2025

Mathias Fröck GF Finanzen	Moritz Jahn GF Lehre und Studium	Genehmigung Rektorat Prof.^{in} Dr.^{in} Ursula M. Staudinger